

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, an die klimatischen Bedingungen angepassten, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestands, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, **und anderer wertvoller Gehölze** im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.“

2. § 3 Abs. 1 wird geändert und um folgende Nr. 5-7 ergänzt:

1) ~~Gegenstände~~ **Unter dem Begriff „Bäume“ im Sinne** dieser Satzung sind **zu verstehen**:

~~Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet.~~

5. **Großsträucher über 3 m Höhe oder einer Strauchkrone größer/gleich 2 qm**
6. **freiwachsende Hecken mit einer Mindestlänge von 10 m und einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 2 m**
7. **Klettergehölze über 3 m Höhe oder in einem Umfang von 15 cm an der Basis**

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Laub- und Nadelbäume, die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens ~~40~~ **30** cm aufweisen.

4. § 3 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Vom Schutz in der freien Landschaft (Gebiete außerhalb der bebauten Ortslagen, § 21 Nr. 1 LWaldG) ausgenommen sind Bäume bzw. Hybriden und Zuchtformen der Arten: Eschenahorn (*Acer negundo*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und alle Pappelarten einschließlich Pyramidenpappel (*Populus nigra Italica*), außer Schwarzpappel (*Populus nigra*) und Zitterpappel (*Populus tremula*) ~~sowie alle Nadelbäume.~~

5. § 4 Nr. 15 wird geändert und erhält folgende Fassung:

15. Untermaßige Jungbäume

alle Bäume, deren Stammumfang in einem Meter Höhe kleiner als ~~50~~ **30** cm ist;

6. § 5 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an Bäume zu dulden, wenn er diese nicht selbst durchführten ~~kann~~.

7. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

(1) Von den Verboten des § 6 bleiben unberührt:

...

3. das fachgerechte Entfernen von Fein- und Schwachästen, soweit dies insbesondere

im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Straßen und Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielflächen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer **erheblichen** Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist,

8. § 9 Abs. 5 wird um einen Satz 2 ergänzt:

(5) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid. **Wurde eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt, ist der konkrete Termin der Fällung mindestens 14 Tage vorher dem FB Umwelt anzuzeigen.**

9. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Grundsätzlich ist je angefangene ~~40~~ **30** cm Stammumfang (bei einem mehrstämmigen Baum je angefangene ~~40~~ **30** cm der Summe der Stammumfänge) des gefällten Baumes ein neuer Baum zu pflanzen.

10. § 10 Abs. 2 wird um einen Satz 2 ergänzt:

„Wird eine Genehmigung zur Beseitigung von Großsträuchern, Hecken oder Klettergehölzen erteilt, sind diese bei Großsträuchern und Klettergehölzen im Mengenverhältnis 1:1 und bei Hecken im Streckenverhältnis 1:1 bei art- und höhentypischem Pflanzabstand, im Regelfall zwei bis vier Pflanzen je Meter, zu ersetzen.“

11. § 10 Abs. 9 Satz 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

~~„Empfindliche Baumarten~~ **Laubbaumarten – mit Ausnahme von Birke und Platane - sind ab Stammumfang 16 cm** durch Stammschutzfarbe vor Sonnennekrosen zu schützen.“

~~12. § 10 Abs. 15 Satz 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:~~

~~Die Ersatzpflanzung ist schriftlich innerhalb eines Jahres unter Angabe der Anzahl, der Baumart, des Pflanztermins und des Pflanzortes in Form einer Lageskizze bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen (Anlage 5 – Formblatt Pflanzanzeige).~~

13. Anlage 1 („notwendige Angaben über den zu fällenden Baum nach § 9 Abs. 3 Baumschutzsatzung“) wird bezüglich notwendiger Angaben zu Großsträuchern, Hecken und Klettergehölzen ergänzt.